

Satzung des Tennisclub Boye e.V.

Stand: 17. April 2021

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Tennisclub Boye e.V.“

und hat seinen Sitz in Celle.

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Vereinszweck

Der Tennisclub Boye e.V. bezweckt die Pflege des Tennissports durch Errichtung und Unterhaltung einer Tennissportanlage und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Verein kann aktive und passive Mitglieder haben. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Ein Austritt ist gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied schriftlich zu erklären. Er ist nur zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit nach Anhörung des Mitgliedes durch schriftlichen Bescheid, der dem Mitglied per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen ist. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Zugang des schriftlichen Ausschlussbescheides an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der vom Vorstand beschlossenen Ordnung die Vereinseinrichtungen zu nutzen. Jedes Mitglied hat sich dabei diszipliniert zu verhalten und den aufgrund der Spiel- und Platzordnung ergehenden Anordnungen des Vorsitzenden, des Sportwartes, des Jugendwartes oder eines anderen Vorstandsmitgliedes nachzukommen.

Der Verein schließt für seine aktiven Mitglieder Versicherungen gegen Unfall und Haftpflicht ab.

Volljährige Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht, das nur persönlich ausgeübt werden kann. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder.

Die Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge und die Aufnahmegebühr im Voraus zu entrichten. Hierzu ist eine Kontoeinzahlungsermächtigung zu erteilen. Über die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr sowie deren Fälligkeit entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 7)
2. die Mitgliederversammlung (§ 8)

§ 7

Der Vorstand

Den Vorstand bilden

- a. der Vorsitzende
- b. der Schatzmeister
- c. der Schriftführer
- d. der Sportwart
- e. der Jugendwart
- f. der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit
- g. der Haus- und Technikwart

Ein stellvertretender Vorsitzender wird nach jeder ordentlichen Mitgliederversammlung von den Mitgliedern des Vorstandes aus ihren Reihen gewählt. Der Vorstand ist berechtigt, nach Bedarf weitere Mitglieder als Beisitzer für besondere Aufgaben heranzuziehen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Je zwei von ihnen vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt und zwar

in jedem geraden Jahr	der Vorsitzende
	der Schriftführer
	der Jugendwart
	der Haus- und Technikwart

in jedem ungeraden Jahr	der Schatzmeister
	der Sportwart
	der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Die Mitglieder des Vorstandes sind gleichzeitig Delegierte des Vereins für die Teilnahme an Veranstaltungen übergeordneter Verbände. Sie bestimmen aus ihrer Mitte die jeweils erforderliche Anzahl.

Auf der Grundlage eines Vorstandsbeschlusses dürfen Ehrenamtszuschüsse gemäß § 3 Nr. 26a) Einkommensteuergesetz gezahlt werden.

Vorstandssitzungen werden nach Bedarf vom Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder unter Einschluss des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes. Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a. einmal in der Zeit zwischen dem 1. Januar und dem 31. Mai eines jeden Jahres (ordentliche Mitgliederversammlung)
- b. wenn es das Interesse des Vereins erfordert (außerordentliche Mitgliederversammlung)
- c. auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder.

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher mit einfacher Post oder E-Mail einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war. Leben mehrere Mitglieder in einer Wohngemeinschaft, so genügt es, wenn eine Einladung an die Wohngemeinschaft gerichtet wird.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf Antrag von fünf Anwesenden ist schriftlich abzustimmen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende der Versammlung und der Schriftführer zu unterzeichnen haben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt auch über die Wahl von 2 Kassenprüfern; diese werden für die Dauer von einem Jahr gewählt und dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 8a

Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht zur Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 9

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck berufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung und der Aufhebung des Vereins sowie des Wegfalls des Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Celle zu, die es nur für satzungsgemäße Zwecke verwenden darf.